

Contribution-Edict, Gegeben zu Güstrow/ Den 12. Februarii Anno 1679

Güstrow: Scheppel, 1679

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734345593>

Druck Freier  Zugang



6
16

CONTRIBUTION-EDICT,

Gegeben zu Güstrow /
Den 12. Februarii Anno 1679.



Güstrow /
Gedruckt durch Christian Scheiffel.

CONTRIBUTION-EDICT

1791



1791



S In Gottes gna-
den wir Gustaff Adolph/ Her-
zog zu Mecklenburg/ Fürst
zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graff zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard Herr/ Fügen
allen und jeden Unsern Amptleuten
und Verwaltern / Küchenmeistern /
auch denen von der Ritterschafft/
Bürgermeistern/ Richtern und Rath-
männern in den Städten/ und son-
sten allen Unsern Unterthanen ins
gemein/ nebst Entbietung unsers
gnädigsten Grusses hiemit
zu wissen.

Dennach Wir nicht erman-
gelt nach Unserm jüngsthin publicir-
ten Edicto uns noch ferner umb
Haltung eines gemeinen Landtags
zu

zu bemühen/ solchen aber wieder verhoffen biß-
hero nicht erheben können; Unterdessen
doch die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes
erfordert / da nunmehr auch voriges provisio-
nal Mittel zum ende laufft/ das wegen der
E. E. R. u. L. vor diesem schon verkündigten/
annoeh wehrenden Creysßsteuer / und was dar-
auff mit dem Fürstl. Braunsch. Lüneb. Hau-
se geschlossen/ völlige Richtigkeit auff dieß Jahr
gemacht werde; Wozu wir dann in Anse-
hung des von R. u. L. selbstem angemerkten
grossen abgangs wegen Viehesterbens und son-
sten noch zwey Terminen nach Maasß vorigen
Contribution-Edicts nöthig befinden.

Derohalben wir dann solches Edict sowol
was die darin gemachte Eintheilung der 4.
Classen und determinirung des Standgelds
und Vieheschazes belanget / als in allen seinen
übrigen Clauseln wörtlichen Inhalts anhero
wiederholet und auff noch zweye termine hie-
mit extendiret haben wollen.

Befehlen auch allen und jeden/ wie obstehet
gnädigst und ernstlich/das sie zwischen deises und
den n. negst folgenden Monats Martij bey Straf-
se auff des seumigen Schaden und Kosten ohn-
fehl

sehbahr und ohne fernere Verwarnung erge-
hender Execution, ein jeder sein quantum von
sothanen zweyen hiemit combinirten terminen
Unserm vor dießmahl wieder bestelten Einneh-
mer zu Güstrow / so viel möglich in harter und
grober Münze / einliefern und dabey eine richti-
ge Specification in duplo mitbringen / davon
das eine Exemplar gedachtem Unserm Einneh-
mer zu Güstrow zustellen und wegen beschehe-
ner Zahlung eine Quittung von selbigem fordern /
das ander Exemplar aber an die Einnehmer
beym Creys-Kasten zu Rostock übergeben
und daselbst justificiren, auch an beyden
Orthen sich einen Nebenschein geben las-
sen sollen. Und haben im übrigen Unsere Be-
ambte / wie auch die vom Adel und andere Land-
begüterte / auch Bürgern. und Räte in den
Städten wegen einforderung der Contribution
von den Bürgern und Unterthanen sich nach dem
was davon in obangezogenen vorigen Edicto
S. Befehlen dem nach ic. Vers. Insonderheit
aber ic. disponiret, gehorsambst zu richten.

Und weil wir berichtet worden / daß einige
Contribuenten zu der drey Monathlichen in-
terims Verpflegung ein mehres / als Ihr contin-
gent

gent nach inhalt vortigen Edicts außgetragen/
bezahlet/so lassen wir gnädigst geschehen/das sol-
ches/ wann es vorher nöthiger weise beschei-
niget/ von diesen zweyen combinirten termi-
nen wieder einbehalten werde.

Wie wir dann auch noch ferner/ umb R.
u. L. alle Beschwerfführung zu benehmen/ Uns
dahin gnädigst erklären/ dasern ein mehres/ als
zu anfangs bedeutete Crayßsteuer und die darin fun-
dirte Braunsch. Lüneburgische Tractaten er-
fordern/ von izigen zweyen terminen einkom-
men würde/ das wir solches auff andere R. u. L.
nicht unbekandte gemeine Landsnothwendigkei-
ten annehmen/ oder auch an fünffrigen Land und
Crayßsteuren uns decortiren und den gangen
entfang auff nechsten Landtag/welchen wir noch
ferner nach möglichkeit zu besordern gnädigst
erböthig sind/ berechnen lassen wollen.

Zu Urkund dessen/ und auff das obiger Ut-
serer Verordnung/ ohne einige säumniß und Ver-
hinderung gehorsamst nachgelebet werden mö-
ge/ haben wir dieselbe durch gegenwertiges
offene Edict zu Mämißliches wissenschaftt pu-
bliciren und verkündigen lassen wollen. Wor-
nach

nach sich ein jeder gehohrsamst wird zurichten
und für Schaden und Ungelegenheit/welche sonst
auff den Fall des Säumsahls und gebrauchten
Unterschleiffs nicht außbleiben wird / vorzusehen
wissen. Geben unter Unsern Fürstl. In-
sigel in Unser Residentz Güstrow / den 12.
Febr. Anno 1679.



sehbahr und ohne fernere
hender Execution, ein jeder
sothanen zweyen hiemit com
Unserm vor dießmahl wieder
mer zu Güstrow / so viel mög
grober Münze / einliefern un
ge Specification in duplo
das eine Exemplar gedachte
mer zu Güstrow zustellen un
ner Zahlung eine Dvitung vo
das ander Exemplar aber a
beym Creys- Kasten zu
und daselbst justificiren,
Orthen sich einen Neben
sen sollen. Und haben im
ambte / wie auch die vom Ad
begüterte / auch Bürgerm.
Städten wegen einforderung
von den Bürgern und Untert
was davon in obangezogener
S. Befehlen dem nach ic. V
aber ic. disponiret, gehorfo

Und weil wir berichtet
Contribuenten zu der drey
terims Verpflegung ein mehr

g erge
m von
minen
Finneho
ter und
e richti
/ davon
Finneh
eschehe
fordern/
iehmere
ergeben
beyden
en las
sere Be
re Land
in den
ibution
ach dem
Edict
nderheit
chten.

ß einige
chen in
contin
gent

